

2022/0137/40

öffentlich

Beschlussvorlage

40 - Schule und Sport

Bericht erstattet: Zwing, Sabrina



Gewährung eines Zuschusses an den SV Reiskirchen

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	31.03.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Gewährung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 20.000 EUR an den SV Reiskirchen.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Homburg fördert laut aktueller Zuschussrichtlinie grundsätzlich Investitionsmaßnahmen der Vereine bis zur Höhe von 1/3 der Gesamtkosten, max. jedoch 100.000 EUR unter dem Vorbehalt der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

In diesem Zuge wurden dem SV Reiskirchen im Jahr 2020 20.000 EUR als Anschubfinanzierung und im Jahr 2021 nochmals 22.500 EUR als Endfinanzierung für die Neuanschaffung Flutlicht und die Sanierung der Beregnungsanlage Rasenplatz als Investitionszuschuss gewährt.

Aufgrund unvorhergesehener Kostensteigerungen seit Antragsbeginn im Jahre 2020 benötigt der Verein weitere 20.000 EUR, um die Investitionsmaßnahmen für die Neuanschaffung Flutlicht abzuschließen. Die Kostensteigerung in diesem Bereich ergibt sich laut Verein aus der Erhöhung der Kosten für Laternen und Masten. Es wird somit eine Bezuschussung in Höhe der kompletten Mehrkosten beantragt.

Die Mittel können aus dem Jahr 2021 als Ermächtigungsübertragung noch in 2022 übertragen werden.

Amt 40 gibt zu bedenken, dass die aktuellen Zuschussrichtlinien der Kreisstadt Homburg die einmalige Auszahlung in Höhe der 20.000 EUR nicht abdecken.

Anlage/n

Keine

Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Grundsätze
3. Zuwendungsarten
 - a) Zuwendungen zu Vereinsjubiläen
 - b) Zuwendungen zum aktiven Jugendsport
 - c) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung der Sportrasenflächen
 - d) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sporthallen und sonstiger Sportstätten
 - e) Zuwendungen zu Veranstaltungen
 - f) Zuwendungen zu Baumaßnahmen
 - g) Zuwendungen an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V.
4. Überlassung von Sportstätten für den Wettkampfsport
5. Schlussbestimmungen

1). Vorbemerkung:

Die Kreisstadt Homburg (Saar) betrachtet mit dieser Richtlinie die Förderung des Sports aufgrund seiner erzieherischen, gesundheitlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Funktion als wichtige Aufgabe. Sie ist bereit, alle gemeinnützig anerkannten Sportvereine, die sich in ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Sports zum Ziel setzen und Mitglied des Stadtverbandes für Sport Homburg(Saar) e.V. (SfS) sind, nach Maßgabe dieser Zuschussrichtlinie finanziell zu unterstützen.

Mit (finanzieller) Hilfe der Kreisstadt Homburg (Saar) sollen Sportstätten geschaffen, erhalten und bereitgestellt werden. Dies soll die Vielfalt des örtlichen Gemeinwesens entwickeln und stärken und zugleich das ehrenamtliche Engagement unterstützen. Auch die Jugendarbeit soll hierdurch gefördert – und die Integration von Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben erleichtert werden.

Die Förderung nach dieser Zuschussrichtlinie ist eine freiwillige Leistung der Kreisstadt Homburg (Saar). Die Leistungen werden im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen finanziellen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen wird durch die Zuschussrichtlinie nicht begründet; Verpflichtungen für die Kreisstadt Homburg (Saar) können daraus nicht abgeleitet werden.

Mit dieser Zuschussrichtlinie soll das Verfahren der Zuwendungsgewährung transparent und zugleich rechtssicher gestaltet werden.

2). Allgemeine Grundsätze

- 1) Zuständige Dienststelle für die Umsetzung dieser Zuschussrichtlinie ist das / die für den Sport zuständige Amt / Abteilung der Kreisstadt Homburg (Saar).
- 2) Alle Anträge sind schriftlich oder elektronisch zu stellen. Abteilungen von Vereinen sind nicht antragsberechtigt.
- 3) Wenn nichts anderes bestimmt ist, endet die Antragsfrist am 30. September eines Jahres.
- 4) Bei den Zuwendungsarten der Ziffern 3c, 3d und 3f können Eigenleistungen geltend gemacht - und pauschal mit 10,00 EUR je Stunde anerkannt werden. Bei der Nachweisführung sind Angaben zu der Art und Datum der Tätigkeit, Umfang der geleisteten Arbeitsstunden sowie zur Anzahl der Helfer zu machen. Über die Anerkennung der Eigenleistungen entscheidet das für die Bearbeitung des Antrages zuständige Amt oder Abteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5) Die Auszahlung der Zuwendungen nach den Ziffern 3b, 3d, 3f und 3g erfolgt zum Jahresende nach entsprechender Beschlussfassung der zuständigen Gremien.
- 6) Die Zuwendungen nach den Ziffern 3a und 3e werden unmittelbar nach Antragstellung - die Zuwendungen nach Ziffer 3c unmittelbar nach Ende der Antragsfrist am 30. September eines Jahres ausgezahlt.
- 7) Der Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V. soll alle Zuwendungsanträgen nach der Ziff. 3f vor der Entscheidung des zuständigen Gremiums begutachten und seine Empfehlung aussprechen.

3). Zuwendungsarten:

a) Zuwendungen zu Vereinsjubiläen

- 1) Sportvereine, die auf ein 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90 oder 100 - jähriges Vereinsjubiläum (danach alle 10 bzw. 25 Jahre) zurückblicken können, erhalten eine pauschale Zuwendung.
- 2) Die Zuwendung soll als Anerkennung der langjährigen ehrenamtlichen Arbeit dienen.
- 3) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch im Jahr des Jubiläums zu stellen; Verwendungsnachweise sind nicht zu erbringen.
- 4) Die Höhe der Zuwendung beträgt ein EURO je Jahr des Bestehens.

b) Zuwendungen zum aktiven Jugendsport

- 1) Sportvereine, die einen aktiven Jugendsportbetrieb anbieten, erhalten eine pauschale Zuwendung.
- 2) Die Zuwendung soll zur Bestreitung der kostenintensiven Jugendarbeit dienen.
- 3) Mit fristgemäßer Abgabe der Bestandserhebung bei der Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. gilt der Antrag als gestellt. Maßgebend ist die Zahl der gemeldeten Jugendlichen. Weitere Verwendungsnachweise sind nicht erforderlich.
- 4) Vereine, die zwischen 3 und 20 aktive Jugendliche Mitglieder aufweisen, erhalten eine pauschale Zuwendung in Höhe von 25,00 EUR. Der Rest der im Haushalt veranschlagten finanziellen Mittel wird proportional auf die Vereine als Zuwendung gewährt, die mehr als 20 aktive Jugendliche Mitglieder gemeldet haben.

c) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung der Sportrasenflächen

- 1) Sportvereine, die eigene Sportrasenflächen als Trainings – und / oder Wettkampffläche unterhalten und bewirtschaften, erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Bewirtschaftungskosten. Dabei ist es unerheblich, ob ein Naturrasen oder ein Kunstrasen bewirtschaftet wird.
- 2) Förderungsfähig sind alle nachweisbaren Ausgaben, die der Bewirtschaftung und Pflege sowie der Erhaltung der Rasenflächen dienen. Dies können neben den Kosten für Dienstleistungen Dritter auch Kosten für die Anschaffung von Geräten, Maschinen und Verbrauchsmaterialien sein. Kosten für die Bewässerung der Rasenflächen können dann anerkannt werden, wenn der Verbrauch durch separate Wasserzähler nachgewiesen wird.
- 3) Personalkosten für einen Platzwart o.ä. können nur dann anerkannt werden, wenn entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag, Nachweis der Zahlungen an die Beschäftigten etc.) vorgelegt werden.
- 4) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch nebst Einreichung aller Nachweise bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- 5) Die Höhe der Zuwendung (prozentualer Anteil der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel) berechnet sich, indem die anerkannten Ausgaben je Verein ins Verhältnis aller anerkannten Ausgaben der Vereine gesetzt werden mit der Maßgabe, dass jährlich Ausgaben in Höhe von maximal 10.000,00 EUR anerkannt werden und die jährliche Zuwendung maximal 5.000,00 EUR beträgt.

d) Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sporthallen und sonstiger Sportstätten

- 1) Vereine, die eigene Sporthallen bewirtschaften, die in ihrer Nutzungsart den städtischen Sporthallen gleichgestellt sind (Sporthallen des SV Beeden, SG Erbach, TV Jägersburg, SV Reiskirchen, SV Schwarzenbach und TUS Wörschweiler), erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Betriebskosten.
- 2) Förderungsfähig sind alle nachweisbaren Ausgaben, die zur Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle dienen.
- 3) Der formlose Antrag ist schriftlich oder elektronisch nebst Einreichung aller Nachweise bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.
- 4) Für die Höhe der Zuwendung ist die Größe der Sporthalle als Berechnungsgrundlage nach folgendem Verteilerschlüssel maßgebend:

2 Anteile (Erbach, Reiskirchen und Jägersburg)
1,5 Anteile (Schwarzenbach)
1 Anteil (Wörschweiler)
0,5 Anteile (Beeden).

- 5) Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel werden nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt mit der Maßgabe, dass die jeweilige Zuwendung maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen, anerkannten Kosten gewährt wird.
- 6) Vereine, die eine oder mehrere der nachfolgenden Sportstätten bewirtschaften, erhalten eine Zuwendung zu den laufenden Unterhaltungs – und Betriebskosten. Mit fristgemäßer Abgabe der Bestandserhebung bei der Geschäftsstelle des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. gilt der Antrag als gestellt. Folgende Unkostenpauschalen werden ohne Einreichung von Verwendungsnachweisen gewährt:

• je Tennisplatz	150,00 EUR
• je Schießanlage	125,00 EUR
• Reitanlage (je Übungsplatz)	125,00 EUR
• Hundeübungsplatz (je Übungsplatz)	100,00 EUR
• Kleingolfanlage (je Anlage)	250,00 EUR
• Hütten der Wandervereine (je Hütte)	150,00 EUR

- 7) Förderungsfähig sind diese Sportstätten unabhängig davon, ob diese in einem geschlossenen Raum oder im Freien betrieben werden. Schießanlagen gelten nur dann als mehrere Anlagen, wenn sie räumlich voneinander getrennt sind. Reitanlagen, Hundeübungsplätze und Wanderhütten gelten dann als mehrere Anlagen, wenn eine klare Abgrenzung zu den übrigen, gleichgestellten Anlagen, erkennbar ist.

e) Zuwendungen zu Veranstaltungen

- 1) Zur Durchführung von überregionalen Meisterschaften erhalten Vereine auf formlosen, schriftlichen Antrag, folgende Zuwendungen:
 - Zuwendungen zu Deutschen Meisterschaften 1.000,00 EUR
 - Zuwendungen zu Südwestdeutschen Meisterschaften 500,00 EUR
 - Zuwendungen zu Landesmeisterschaften 200,00 EUR
 - Zuwendungen zu Veranstaltungen mit internationalen Teilnehmern 200,00 EUR
- 2) Des Weiteren werden den Ausrichtern dieser Veranstaltungen die städtischen Sportstätten kostenlos bereitgestellt.

f) Zuwendungen zu Baumaßnahmen

- 1) Sportvereine, die Baumaßnahmen durchführen, erhalten eine Zuwendung zu den Kosten für die Baumaßnahme. Zuwendungen werden u.a. gewährt zur Errichtung oder Erweiterung von Sportanlagen sowie deren Reparatur, Sanierung, Erneuerung, Umbau und Verbesserung. Energetische Sanierungen sind ebenfalls zuwendungsfähig.
- 2) Voraussetzung für die Förderung von Baumaßnahmen ist, dass der Zuwendungsempfänger Eigentümer der Sportanlage ist bzw. wird oder die Nutzungsrechte der Sportanlage langfristig gesichert sind (mindestens 30 Jahre).
- 3) Der Antrag ist bis zum 30. September eines Jahres zu stellen und das dieser Zuschussrichtlinie beigefügte Formular zu verwenden. Später eingehende Anträge werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.
- 4) Mit der Maßnahme, die für die Zuwendung beantragt wird, darf erst begonnen werden, wenn die zuständigen Gremien über eine Förderung einen Beschluss gefasst haben oder eine Zustimmung zum vorzeitigem Beginn der Maßnahme durch das Amt für Schule und Sport und der Sportplanungskommission erteilt wurde. Aus der Zustimmung zum vorzeitigem Baubeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden.
- 5) Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert sein. Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass eine beantragte Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe gewährt wird, ist von dem Zuwendungsempfänger zu schließen.
- 6) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Kostenvoranschlages bzw. des Angebotes, wird die Zuwendung entsprechend anteilmäßig gekürzt.
- 7) Der Zuwendungsempfänger wird über die Entscheidung der zuständigen Gremien schriftlich unterrichtet. Der Bewilligungsbescheid enthält u.a. Angaben über Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie Bestimmungen über die Vorlage eines fristgebundenen Verwendungsnachweises. Die Mittel sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Zuwendungszweck zu verwenden und werden als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- 8) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme unter Nachweis der angefallenen Kosten. Entsprechend dem Baufortschritt können durch den Antragsteller formlos Abschlagszahlungen angefordert werden. Die bisherigen Aufwendungen sind zu belegen.

- 9) Ein Zuwendungsantrag muss parallel bei der Sportplanungskommission bzw. bei dem entsprechenden Sportfachverband gestellt und nachgewiesen werden. Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche andere Zuwendungsquellen auszuschöpfen und entsprechende Nachweise vorzulegen.
- 10) Ein Verein hat im Anschluss an eine geförderte Maßnahme bzw. nach der abschließenden Finanzierung grundsätzlich im folgenden Jahr keine Antragsberechtigung von weiteren Baumaßnahmen, die nicht zwingend erforderlich sind. Eine Wartezeit ist jedoch nicht einzuhalten, wenn dadurch erhebliche Folgeschäden verbunden wären oder die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften dies erfordert (Notfallmaßnahme).
- 11) Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 1/3 der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 100.000,00 EUR (Anteilsfinanzierung). Der Förderhöchstbetrag für eine Maßnahme soll jährlich nicht mehr als 20% der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel betragen, es sei denn, dass am Ende des Haushaltsjahres noch Restmittel verbleiben. Die Zuwendungsgewährung kann sich auf mehrere Haushaltsjahre erstrecken.
- 12) Etwaige Verstöße gegen die Zweckbindung oder weitere Bestimmungen der Zuwendungszusage führen zu einer vollständigen bzw. anteiligen, von der Nutzungsdauer abhängigen Rückzahlungsverpflichtung des Zuwendungsempfängers.
- 13) Ist ein Sportverein bei der Sportplanungskommission nicht zuwendungsberechtigt und hat der Verein den Grund nicht zu vertreten, kann in Ausnahmefällen die Höhe der Zuwendung bis zu 50 % der Gesamtkosten betragen. Der Höchstförderbetrag von 100.000 EUR bleibt davon unberührt.
- 14) Wenn mit der Baumaßnahme nicht innerhalb von 3 Haushaltsjahren begonnen wird, verfallen die Haushaltsmittel. Das Jahr der Beantragung wird bei der Berechnung mitgezählt. Der Verein hat in diesem Fall keinen Anspruch mehr auf Auszahlung der Zuwendung.
- 15) Übersteigen die Zuwendungen der öffentlichen Stellen die Gesamtausgaben der beantragten Maßnahme (Überfinanzierung), ist der Verein verpflichtet, diesen Umstand dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Differenzbetrag ist in diesem Falle der Kreisstadt Homburg (Saar) zu erstatten.

g) Zuwendungen an den Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V.

- 1) Der Stadtverband für Sport Homburg (Saar) e.V. erhält zur Durchführung und Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine jährliche Zuwendung in Höhe von maximal 18.000,00 EUR.
- 2) Der jeweilige Geschäftsführer des Stadtverbandes für Sport Homburg (Saar) e.V. beantragt die Zuwendung nach entsprechender Kassenlage.

4.) Überlassung von Sportstätten für den Wettkampfsport

Die Sportstätten der Kreisstadt Homburg (Saar) werden für den Wettkampfsport im Amateurbereich den Sportvereinen kostenlos zur Verfügung gestellt.

5.) Schlussbestimmungen

Diese Zuschussrichtlinie der Kreisstadt Homburg (Saar) zur Förderung von Sportvereinen tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen und Verfahrensgrundsätze außer Kraft.